

B e k a n n t m a c h u n g z u r W a h l

der Studentischen Prorektorin/des Studentischen Prorektors

für die Wahlperiode 01.09.2025 bis 31.08.2026

Grundlage:	Wahlordnung der Hochschule Wismar vom 16.01.2015, i.d.F. vom 17.01.2025, insbesondere §§ 35 bis 39
Ablauf:	Die Wahl der Prorektor_innen erfolgt auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Rektor durch den Erweiterten Senat. Der Wahltag ist der 12. Juni 2025 .
Wahlberechtigung:	Passiv wahlberechtigt und damit wählbar sind alle an der Hochschule Wismar immatrikulierten Studierenden. Die Amtszeit der Studentischen Prorektorin bzw. des Studentischen Prorektors beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Grundordnung 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Kandidatenvorschläge:	Alle Mitglieder der Hochschule Wismar haben die Möglichkeit, dem Senat bis zum 28. April 2025 geeignete Kandidat_innen vorzuschlagen. Die Mitglieder des Erweiterten Senats haben gemäß § 36 Abs. 1 der Wahlordnung das Recht, bis zum 05. Mai 2025 eigene Kandidat_innenvorschläge einzubringen. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe. Bei jedem Vorschlag ist anzugeben, für welches Prorektorenamt der jeweilige Vorschlag eingereicht wird. Die Einverständniserklärung der Kandidat_innen, aussagekräftige persönliche Unterlagen sowie eine Begründung sind jedem Vorschlag beizufügen. Selbstbewerbungen sind zulässig. Die Vorschläge sind bis zu den genannten Terminen im Gremiensekretariat einzureichen.